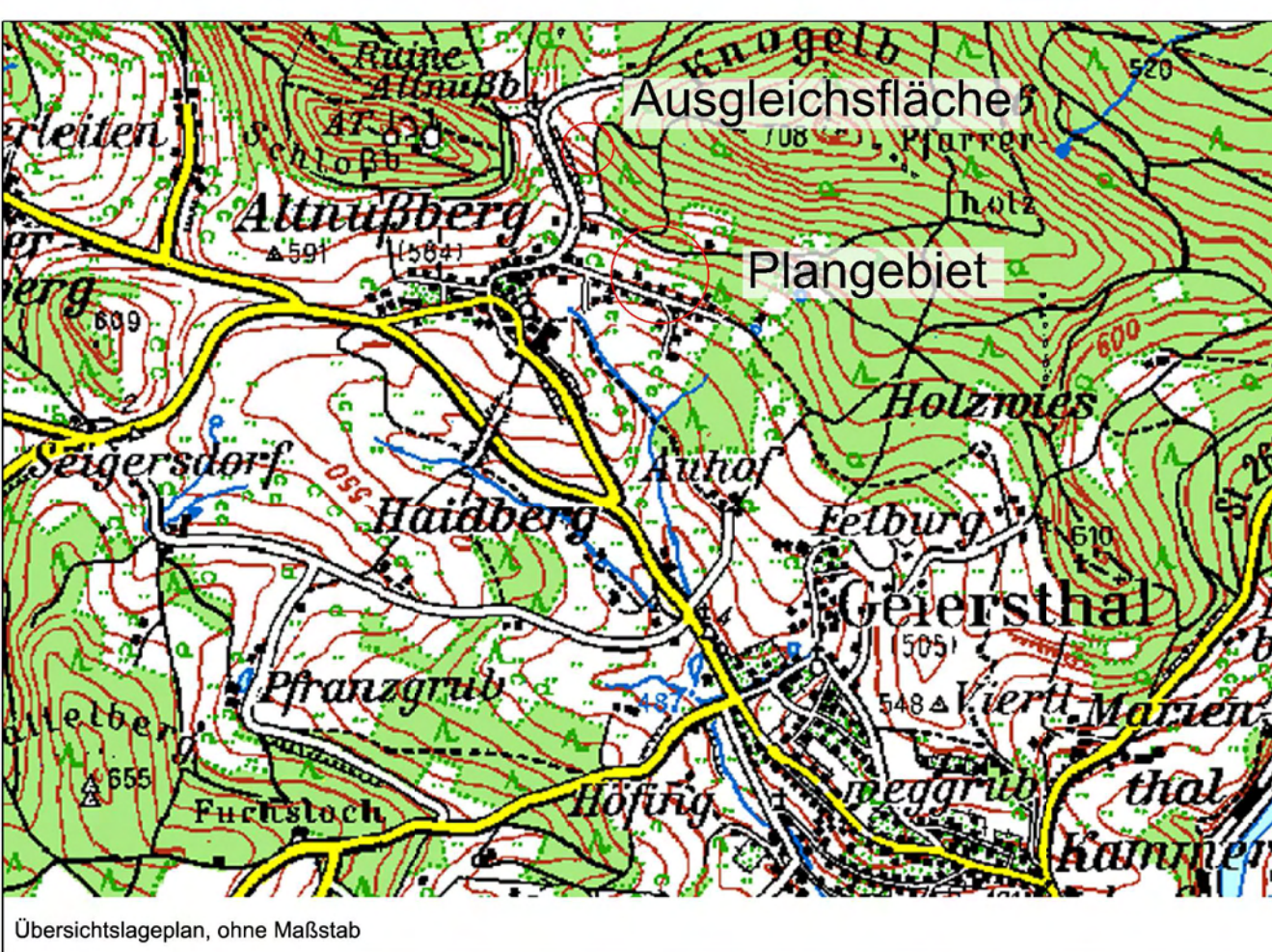
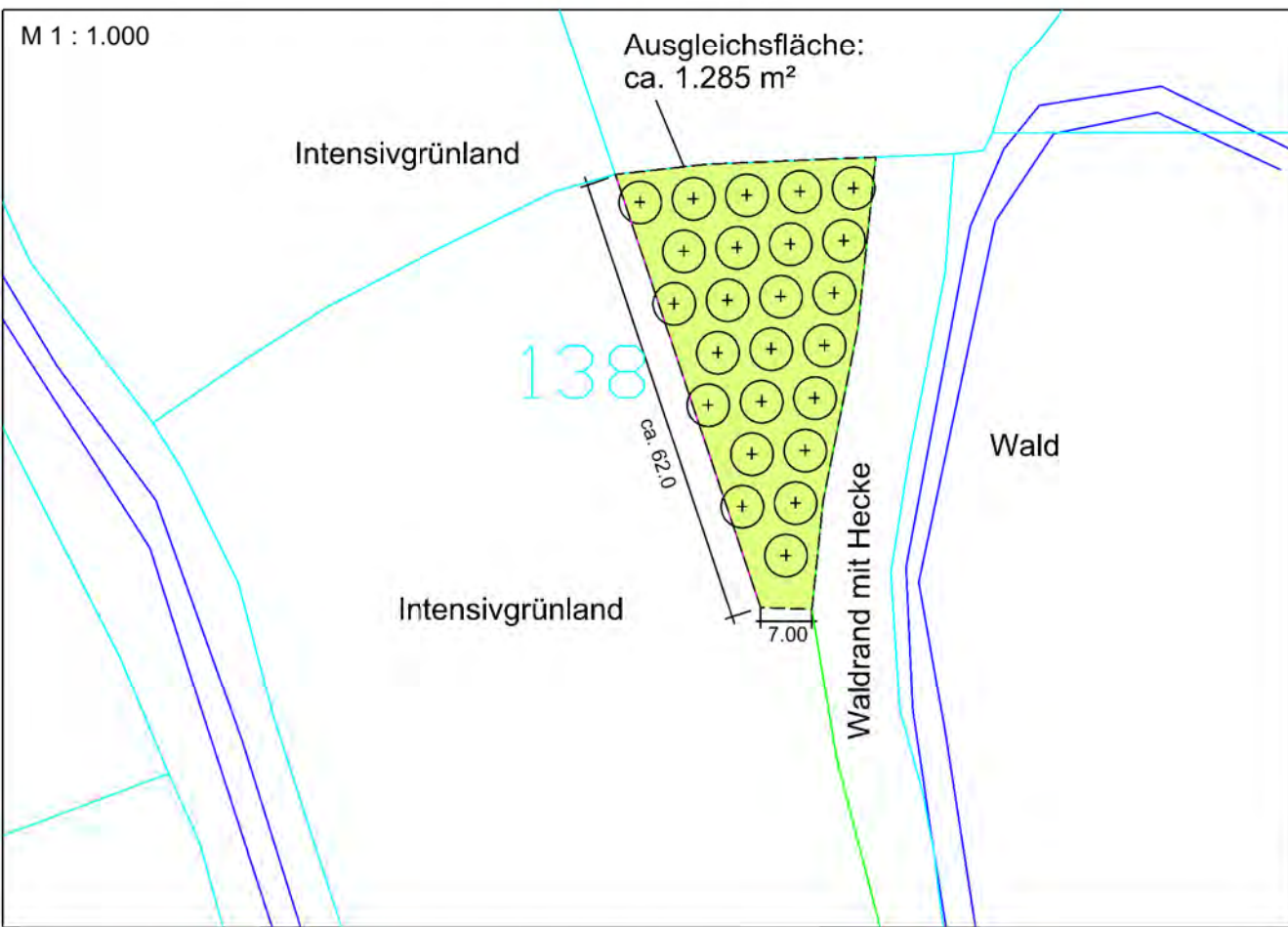


ÜBERSICHTSPLAN



Übersichtsplan, ohne Maßstab

KARTE 2: AUSGLEICHSFLÄCHE



I. PLANLICHE FESTSETZUNGEN

Die Nummerierung erfolgt gem. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90).

Erläuterung zur Nutzungsschablone

1	2	1. Art der baulichen Nutzung
2	3	2. Bauweise
3	4	3. Max. zulässige Grundflächenzahl
4	5	4. Max. zulässige Geschosflächenzahl
5	6	5. Zulässige Dachformen und Dachneigungen
6		6. Zahl der Vollgeschosse, Maximal zulässige Wandhöhe

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Absatz 1 Nr. 1 BauGB - §§ 1 bis 11 BauNVO)

1.1.3 **WA** Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO
WA 2: Zweckbestimmung Ferienhaussiedlung

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Absatz 1 Nr. 1 BauGB - § 16 BauNVO)

2.1 **0,8** Maximal zulässige Geschosflächenzahl (GFZ)
2.2 **0,4** Maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ)
2.7 II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
2.8 WH max Maximal zulässige Wandhöhe von Gebäuden

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Absatz 1 Nr. 2 BauGB - §§ 22 und 23 BauNVO)

3.1 **O** offene Bauweise
3.1.1 **E** nur Einzelhäuser zulässig
3.5 Baugrenze

6. Verkehrsflächen

- (§ 9 Absatz 1 Nr. 11 und Absatz 6 BauGB)
- 6.1 Straßenverkehrsflächen privat, Ausbildung für eine Achslast von mindestens 10 t.
- 6.2 Straßenverkehrsflächen privat, Wendeanlage, Ausbildung für eine Achslast von mindestens 10 t.
- 6.3 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung; Fußweg privat
- 9. Grünflächen**
(§ 9 Absatz 1 Nr. 15 BauGB)
- 9.1 Private Grünflächen
- 10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses**
(§ 9 Absatz 1 Nr. 16 BauGB)
- 10.2 Flächen für die Regelung des Wasserabflusses, Zweckbestimmung: Rückhaltebecken für Niederschlagswasser.

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

- (§ 9 Absatz 1 Nr. 20 BauGB)
- 13.2 Zu pflanzende Laubbäume 2. Wuchsordnung oder Obstbaum, dargestellte Anzahl als Mindestzahl zwingend (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB), Mindestpflanzgröße: Hochstamm, Stammumfang 12-14 cm. Es ist ausschließlich autochthones (heimisches) Pflanzmaterial zu verwenden.
- Artenspezifische Bäume:**
Acer campestre - Feld-Ahorn
Carpinus betulus - Hainbuche
Prunus avium - Vogel-Kirsche
Sorbus aucuparia - Eberesche
- Obstbaum:**
Geeignet sind lokale oder regionale Obstsorten mit entsprechender klimatischer Eignung.
- Zu pflanzende Sträucher (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB). Im Bereich von Auftrags- oder Abtragsböschungen sind mindestens 2-reihige Strauchpflanzungen mit Arten der Liste 1 anzulegen und zu erhalten. Entlang der Westseite der Parzelle 7, an der Südwestseite der Parzelle 6 sowie an der Nordseite der Parzelle 8 sind durchgehende 2-reihige Strauchpflanzungen mit Arten der Liste 1 zu pflanzen und zu erhalten. Es ist autochthones (heimisches) Pflanzmaterial zu verwenden. Pflanzabstand der Sträucher untereinander: 1,50 m, Abstand der Reihen untereinander: 1,25 m. Mindestpflanzgröße: Strauch, 2 x verpflanzt, Höhe 60-100 cm.
- Liste 1 Artenspezifische Sträucher:**
Cornus sanguinea - Blut-Horniegele
Corylus avellana - Hasel
Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare - Gewöhnlicher Liguster
Lonicera xylosteum - Gewöhnliche Heckenkirsche
Prunus spinosa - Schlehe
Rosa spec. - Wildrosen
Sambucus nigra - Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa - Roter Holunder
Viburnum opulus - Gew. Schneeball
- 13.2.2 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- 13.2.3 Flächen für Ausgleichsmaßnahmen
Entwicklungsziel: Obstwiese auf extensivem Grünland.
Maßnahme Extensivierung Wiesenfläche:
Die Flächen dürfen weder organisch noch mineralisch gedüngt werden. Der Einsatz von Spritzmitteln ist unzulässig. In den ersten 5-7 Jahren sind zum Nährstoffentzug 3 Schnitte im Mai, Juni und September durchzuführen, das Mähgut ist abzufahren. Mähen ist nicht zulässig. Danach sind die Wiesen maximal zweimal pro Jahr zu mähen. Der 1. Schnitt ist nach dem 1. Juli des Jahres, der 2. Schnitt im August durchzuführen.
Maßnahme Obstbaumpflanzung:
zu pflanzender Obstbaum, Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 2x verpflanzt, Stammumfang 10-12 cm, Pflanzabstand: 7 m in versetzten Reihen. Zugelassen sind regionale oder lokale Sorten, die mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Regen abzustimmen sind. Die Bäume sind mit einem Schutz vor Verbleis und Verlegung zu versehen. Bei Bedarf ist ein Kronenschnitt durchzuführen, der einen gleichmäßig verzweigten Aufbau fördert.

15. Sonstige Planzeichen

- 15.3 Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
- Geplanter Stellplatz**
- Geplante Garagenzufahrt**
- 15.9 Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern
- Aufschüttungen**
- Abgrabungen**
- Stützmauer**
- 15.13 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- 15.14 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- 15.15 Maßangaben
- 15.16 zu rotendes Gehölz / Baum
- 15.17 Parzellennummerierung mit Angabe der ungefähren Flächengröße
ca. 340 m²

2. Bauweise und Baukörpergestaltung

- 2.1 **Bauweise**
Es ist die offene Bauweise festgesetzt.
- 2.2 **Abstandsflächen**
2.2.1 Gemäß Art. 6 Abs. 5 Satz 3 BayBO 2008 wird die Geltung des Art. 6 Abs. 5 Satz 1 und 2 BayBO 2008 angeordnet.
- 2.3 **Baugestaltung Hauptgebäude**
2.3.1 Gebäudehöhen
Die maximal zulässige Wandhöhe beträgt 6,50 m, bezogen auf das Urgelände. Als unter Bezugspunkt gilt das Urgelände, als oberer Bezugspunkt gilt der Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut. Die Bezugspunkte sind in der traufseitigen Gebäudemitte tableits zu messen.
- 2.3.2 Firstrichtung
Die Firstrichtung des Hauptbaukörpers ist parallel zum Hang zu wählen.
- 2.3.3 Dachformen / Dachneigung
Zugelassen ist ein Satteldach (SD) mit 28° - 32° Dachneigung. Bei untergeordneten Anbauten ist auch ein Pultdach zulässig.
- 2.3.4 Giebelguben
Zulässig ab einer Dachneigung von 28° und nur im inneren, mittleren Drittel der Dachfläche. Die Guben sind giebelständig zu errichten; die Anstrichfläche darf 2,5 m² nicht überschreiten. Der seitliche Abstand benachbarter Guben muss mindestens 1,5 m betragen.
- 2.3.5 Dachendeckung:
Planen oder Ziegel in gedecktem rotem bis braunem Farbton. Bei untergeordneten Anbauten sind auch Metalldachdeckungen zulässig.
- 2.3.6 Solaranlagen oder Fotovoltaikanlagen sind auf Dächern zulässig, soweit sie die selbe Neigung wie die Dachfläche aufweisen. Freistehende Solar- oder Fotovoltaikanlagen sind nicht zulässig.
- 2.4 **Garagen und Nebengebäude**
Garagen und Nebengebäude sind dem Hauptgebäude in Dachneigung, Dachform und Dachdeckung anzupassen. Ausgenommen davon bleiben Anbauten geringen Umfangs, z.B. Windfang, Carport. Die Firstrichtung von Garagen und Nebengebäuden ist frei wählbar. Kellergaragen sind unzulässig. Zwischen Verkehrsfläche und Garage ist auf der privaten Grundstücksfläche ein mindestens 5,0 m tiefer Stellplatz anzuordnen, der zur Verkehrsfläche hin nicht eingefriedet werden darf.
- 2.5 **Stellplätze**
Anzahl der erforderlichen Stellplätze:
Für die ersten beiden Wohnungen in Gebäuden sind jeweils 2 Stellplätze nachzuweisen, für weitere Wohnungen jeweils 1 Stellplatz.
- 2.6 **Einfriedungen / Stützmauern**
2.6.1 Zulässig sind zur Grundstückseinfriedung transparent wirkende Metall- und Holzläufe mit überwiegend senkrechten Elementen bis zu 1,50 m Höhe.
2.6.2 Mauern, durchgehende Sockel und Streifenfundamente sind zur Grundstückseinfriedung unzulässig. Für Pfosten und Stützen sind ausschließlich Punktfundamente zulässig.
- 2.6.3 Stützmauern oder Stützlelemente zur Sicherung von Abtrags- und Auftragsböschungen sind nur zulässig, wenn deren sichtbare Höhe 2,0 m über OK geländes Gelände nicht übersteigt. Ausführung: trockenverlegetes Natursteinmauerwerk, begrünzte Gasionen (Drainrotschotterkörbe) oder vollständig begrünzte Stützvorrichtung.

3. Flächenbefestigungen

- 3.1 Die privaten Verkehrsflächen nach planischer Festsetzung 6.2 (Wendeanlage), die Fußwege nach planischer Festsetzung 6.3, private Stellplätze und Grundstückszufahrten sind mit einem wasserdurchlässigen Belag zu befestigen (z.B. Natursteinpflaster, Betonpflaster mit breiten Fugen, Natursteinpflaster, Rasengittersteine oder Schotterbelag). Engflüchiges Betonverputzplaster und Asphalt sind unzulässig.

4. Geländemodellierungen

- 4.1 **Abgrabungen und Auffüllungen**
Geländeauffüllungen und Abgrabungen sind für Gebäude bis maximal bis 2,0 m, für Erschließungsstraßen maximal 1,0 m über dem Urgelände zulässig. Böschungen sind nicht steiler als 1 : 1,5 auszuführen. Entlang der Hecke im Westen sind Geländeänderungen in einem Streifen von 5 m parallel zur Hecke nicht zulässig. Ausgenommen bleiben Geländeänderungen für die Erschließungsstraße A und für das Regenrückhaltebecken. Für das Regenrückhaltebecken sind Auffüllungen bis maximal 1,0 m und Abgrabungen bis maximal 3,50 m bezogen auf das Urgelände zulässig. Bei Abgrabungen über 2,0 m Höhe ist die Böschung durch den Einbau einer Berme, Trockenmauer oder begrünter Gabionen zu gliedern. In den Baugrunderlagen sind in den Ansichten und Schnitten die Urgeländehöhen anzugeben und die geplanten Geländeänderungen sowie der Anschluss an die Erschließungsstraße darzustellen.

5. Grünordnung

- 5.1 **Private Grünflächen**
Die Einfriedung ist unzulässig. Nicht durch Pflanzgebote für Bäume oder Sträucher belegte Flächen sind als Wiesenflächen zu erhalten und zu pflegen. Der Einsatz von Mineraldüngern und chemischen Spritzmitteln ist unzulässig.
- 5.2 **Ausgleichsflächen**
Für den Ausgleich unvermeidbarer Eingriffe wird auf einer Teilfläche der Flurnummer 138, Gemarkung Geiersthal, mit einer Flächegröße von 1.285 m² eine extensive Obstwiese angelegt. Die Maßnahme ist in Karte 2 abgegrenzt und dargestellt.

6. Bepflanzungsplan / Freiflächengestaltungsplan

Zu jedem privaten Bauvorhaben ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan im geeigneten Maßstab im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde zu erstellen. Darzustellen sind insbesondere die Bepflanzung, Flächenbefestigung und Regenwasserabfuhr bzw. -ableitung. In den Baugrunderlagen sind in den Ansichten und Schnitten die Urgeländehöhen anzugeben und die geplanten Geländeänderungen (z.B. Auffüllung) sowie der Anschluss an die Erschließungsstraße darzustellen.

7. Niederschlagswasserbehandlung

- 7.1 **Niederschlagswasserbehandlung:**
Die Oberflächenentwässerung der privaten Grundstücke ist gemäß ATV-DVWK M 153 zu bewerten. Erforderliche Anlagen zur Vorbehandlung des gesammelten Niederschlagswassers vor dem Einleiten in die öffentliche Rückhalteeinrichtung sind innerhalb der privaten Grundstücksfläche zu errichten.
- 7.2 **Niederschlagswasserrückhaltung:**
Bei der Bemessung des Retentionsteiches sind das Merkblatt ATV-DVWK-M 153 und das DWA-Merkblatt A 138 zugrunde zu legen.

8. Sonstige Festsetzungen

- 8.1 **Strom- und Telekommunikationsleitungen:**
Aus städtebaulichen Gründen und unter Berücksichtigung von vermeidbaren negativen Einflüssen auf das Landschaftsbild sind neu zu errichtende Versorgungsleitungen für Strom, Telefon, usw. unterirdisch zu verlegen.

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss

Die Gemeinde Geiersthal hat in der öffentlichen Sitzung vom 01.02.2010 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes- und Grünordnungsplanes beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 05.05.2010 ortsüblich bekannt gemacht.

Vorzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Gemeinde Geiersthal hat die Bürger über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung in der Fassung vom 02.05.2010 gem. § 3 Abs. 1 BauGB unterrichtet und ihnen in der Zeit vom 17.05.2010 bis 11.06.2010 Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Vorzeitige Behördenbeteiligung

Die Gemeinde Geiersthal hat die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 12.05.2010 bis einschließlich 10.06.2010 durchgeführt.

Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Die Gemeinde Geiersthal hat am 05.07.2010 den Vorentwurf sowie die Begründung des Bebauungs- und Grünordnungsplans in der Fassung vom 05.07.2010 gebilligt und die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Öffentliche Auslegung / Behörden- und Trägerbeteiligung

Der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplans in der Fassung vom 18.10.2010 wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 29.10.2010 bis einschließlich 29.11.2010 zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurde am 21.10.2010 ortsüblich bekannt gemacht. Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Satzungsbeschluss

Die Gemeinde Geiersthal hat den Bebauungs- und Grünordnungsplan mit Begründung in der Fassung vom 16.05.2011 nach Prüfung der Bedenken und Anregungen zum Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 16.05.2011 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Geiersthal, den

(Friedmann: 1. Bürgermeister) (Siegel)

AUSFERTIGUNG

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan wird hiermit ausfertigt
Geiersthal, den

(Friedmann: 1. Bürgermeister) (Siegel)

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeinde Geiersthal hat den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich am bekannt gemacht. Der Bebauungs- und Grünordnungsplan tritt mit Festsetzungen damit gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Geiersthal, den

(Friedmann: 1. Bürgermeister) (Siegel)

KARTE 1: BEBAUUNGS- / GRÜNORDNUNGSPLAN



II. PLANLICHE HINWEISE

- 16. Planzeichen der Flurkarte Bayern**
(Nachrichtliche Übernahme der Digitalen Flurkarte Bayern, Gemeinde Geiersthal, Stand 10/2009)
- 16.1 Flurgrenze
16.2 Grenzstein
16.3 Flurstücksnummer
16.4 Nutzungsgrenze
16.5 Topografische Grenze
16.6 Gebäudebestand
- 17. Sonstiges**
- 17.1 Hauptversorgungsleitung unterirdisch, Schmutzwasserkanal öffentlich
17.2 Hauptversorgungsleitung unterirdisch, Schmutzwasserkanal privat
17.3 Hauptversorgungsleitung unterirdisch, Regenwasserkanal öffentlich
17.4 Hauptversorgungsleitung oberirdisch, Telekommunikation
- 17.4 Umgrenzung von Flächen und Objekten der Biotopkartierung Bayern mit Nummer und Kurzbezeichnung. Nachrichtliche Übernahme der Geodaten des Bay. Landesamtes für Umweltschutz, Stand 04/2010.
- 17.5 Gehölzbestand mit Wuchsgrenze (Vermessung 2010)
- 17.6 Höhengrenzlinien, 1m-Abstand (Vermessung 2010)
- Sonstige Eintragungen sind Signaturen der Digitalen Flurkarte, oder andere Hinweise. Nicht unter I. aufgeführte Darstellungen sind somit keine planlichen Festsetzungen.

III. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. Art der baulichen Nutzung**
- 1.1 Beschränkung der zulässigen Nutzungen (§1 Abs. 5, § 1 Abs. 9 BauNVO)
- WA 2 (Ferienhaussiedlung):
Von den gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen sind folgende Nutzungen ausgeschlossen:
- Nicht störende Handwerksbetriebe im Sinne des § 4 Absatz 2 Nr. 2. BauNVO
- Anlagen für kulturelle, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke im Sinne des § 4 Absatz 2 Nr. 3 BauNVO.
- 1.2 Erweiterung der allgemein zulässigen Nutzungen (§1 Abs. 6, § 1 Abs. 9 BauNVO)
- WA 2 (Ferienhaussiedlung):
Von den gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind folgende Nutzungen allgemein zulässig:
- Betriebe des Beraterberufsgewebes im Sinne des § 4 Absatz 3 Nr. 1. BauNVO

IV. TEXTLICHE HINWEISE

- 1. Bodenfunde**
Wenn bei Erdarbeiten Gegenstände, wie Knochen-, Metall- oder Keramikteile gefunden werden, ist vom Bauherrn bzw. den bauausführenden Firmen sofort das Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalbehörde am Landratsamt Regen zu verständigen.
- 2. Landwirtschaftliche Nutzung / Grenzabstände bei Bepflanzungen**
Durch die Bewirtschaftung der an das Plangebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ist temporär mit Staub-, Lärm- oder Geruchsbelästigungen zu rechnen. Diese sind im ländlichen Raum zu dulden.
Die Bepflanzungen haben die nach Art. 47 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (AGBG) erforderlichen Grenzabstände zu Nachbargrundstücken sowie die nach Art. 48 AGBG erforderlichen Grenzabstände zu landwirtschaftlichen Grundstücken einzuhalten.
- 3. Stromversorgung**
Im Rahmen der Baugieberschließung sind die einschlägigen Hinweise des Stromversorgungsunternehmens zu beachten.
- 4. Brandschutz**
Die Belange des baulichen und abwehrenden Brandschutzes sind zu beachten.
Löschwasserversorgung:
Für die im Bebauungsplan dargestellten Bereiche GE ist gemäß DVGW-Merkblatt W405 als Grundversorgung eine Löschwassermenge im Umfang von mindestens 96 m³ über einen Zeitraum von mindestens zwei Stunden sicherzustellen. Eine Möglichkeit, die Löschwasserversorgung auf eine Löschwassermenge von mindestens 192 m³ über einen Zeitraum von zwei Stunden zu erweitern, muss gegeben sein.
Die Löschwasserversorgung ist so auszugestalten, dass die gesamte benötigte Löschwassermenge zur Grundversorgung im Umkreis von 300 m verfügbar ist. Die nächstgelegene Löschwasserentnahmestelle soll innerhalb eines Laufweges von 100 m erreichbar sein.
Die Löschwasserentnahmestellen müssen den gültigen Normen entsprechen (DIN 14230 - Unterirdische Löschwasserbehälter, DIN 14210 - Löschwasserortiche, DVGW-Prüfzeichen für Hydranten). Hydranten müssen einen Mindestdruck von 4 bar aufweisen. Für die Errichtung von Löschwasser sind aus Witterungsgründen (Schnee) ausschließlich Oberflurhydranten vorzusehen. Wo notwendig und von der Brandschutzdienststelle gefordert, sind Oberflurhydranten mit Fall-mattele einzubauen.
Zufahrt:
Die notwendigen Zufahrten müssen so ausgeführt werden, dass sie mit Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast von 10 t, einer Länge von 10 m, einer Breite von 2,5 m und einem Wendekreisradius von 18,5 m zügig befahren werden können. Entsprechende Aufstell- und Bewegungsfächen für die Feuerwehr nach DIN 14090 sind vorzusehen.
- 5. Telekommunikation**
Eine Anbindung der Ferienhaussiedlung an das Telekommunikationsnetz ist unter der Voraussetzung einer Kosten-erstattung durch den Vorhabenträger möglich. In den Erschließungsanschlüssen sind geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationsanlagen vorzusehen. Bei der Einplanung neu zu pflanzender Bäume sind die einschlägigen Normen und Richtlinien (z. B. DIN 1988, DIN 18920, Kommunale Koordinierungsschritte und Richtlinie zum Schutz von Bäumen usw.) zu berücksichtigen.
- 6. Außerkräfttreten Ergänzungssatzung Altneußberg**
Durch das Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes tritt gleichzeitig die Ergänzungssatzung Altneußberg-Dorfstraße der Gemeinde Geiersthal vom 30.12.2003 außer Kraft.

BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN WA Ferienhaussiedlung Altneußberg

MKS - ARCHITECTEN - INGENIEURE

Mühlenweg 8 - 94347 Ascha - Fon 09961/94210 - Fax 09961/942129 - Mail: ascha@mks-ai.de - Web: http://www.mks-ai.de

PLANART SATZUNG	ZEICHNUNG B.1.0
BAUORT/PROJEKT Gemeinde Geiersthal WA Ferienhaussiedlung Altneußberg	PROJEKT-NR. 2008-34
VERFAHRENSTRÄGER Gemeinde Geiersthal Rathausstraße 5 94244 Geiersthal	BAUABSCHNITT TELABSCHNITT
DARSTELLUNG Bebauungs- und Grünordnungsplan - Lagepläne / Festsetzungen	LANDKREIS Regen REGIERUNGS-BEZIRK Niederbayern
BEARBEITET / GEZEICHNET / DRT / DATUM al / al / Ascha, den 16.05.2011	MASSSTAB 1:1.000 PLANGRÖSSE 78,5 x 90 cm DATUMNE

UNTERSCHRIFT